

**REGLEMENT FERNHEIZWERK  
VOM 19. NOVEMBER 2009**

---



**AUSGABE  
19. NOVEMBER 2009**

---

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Rechtsverhältnis	3
Art. 3 Anlagen und Betrieb	3
Art. 4 Verwaltung, Aufsicht	3
Art. 5 Abonnenten	4
<b>II. FINANZEN</b>	<b>4</b>
Art. 6 Mittelbeschaffung	4
Art. 7 Anschlussgebühr P1	4
Art. 8 Betriebsgebühr	4
Art. 9 Rechnungstellung, Zahlungspflicht, Fälligkeit	5
Art. 10 Sicherstellung	5
<b>III. LIEFERUNG UND BEZUG VON WÄRME</b>	<b>5</b>
Art. 11 Vertrag	5
Art. 12 Anschlusspflicht	5
Art. 13 Lieferung und Bezug	6
Art. 14 Lieferungsunterbrüche	6
Art. 15 Wärmeabgabe an Dritte	6
Art. 16 Durchleitungsrecht	6
Art. 17 Zutrittsrecht	6
Art. 18 Einstellung der Wärmelieferung	6
Art. 19 Kündigung	7
<b>IV. BAU, INSTALLATIONS- UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN</b>	<b>7</b>
Art. 20 Bewilligung des Gemeinderates	7
Art. 21 Vorschriften	7
Art. 22 Projektierung, Montage	7
Art. 23 Kontrolle und Inbetriebnahme der Abnehmeranlagen	7
Art. 24 Unterhalt	8
<b>V. HAFTPLICHT, STRAFBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 25 Haftpflicht	8
Art. 26 Strafbestimmungen	8
<b>VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 27 Vollzug	8
Art. 28 Delegation von Aufgaben	8
Art. 29 Rechtsmittel	8
Art. 30 In-Kraft-Treten	9

---

# **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1411 des Gemeinderates vom 1. Oktober 2009
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf § 165 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### Art. 1

#### Zweck

Die Gemeinde Horw erstellt, betreibt und unterhält ein Fernheizwerk mit den dazugehörenden Anlagen, um die diesem Werk angeschlossenen Liegenschaften mit Wärmeenergie zu versorgen.

### Art. 2

#### Rechtsverhältnis

1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Fernheizwerk Horw und den angeschlossenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (Abonnenten).

2 Das Rechtsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Vertrages oder mit der Anschlussverfügung des Gemeinderates.

3 Für Sonderfälle, die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind, kann der Gemeinderat abweichende Bedingungen festlegen.

### Art. 3

#### Anlagen und Betrieb

1 Das Fernheizwerk umfasst folgende Anlagen:

- a) Die Heizzentrale, die Energielagerräume, die Anlagen zur Gewinnung von Alternativenergie und die Verteileranlagen.
- b) Die Anschlussleitungen an die Abnehmeranlage bis und mit Anschlussflansch, einschliesslich Hauptabsperrorgane, Einrichtungen zur Entleerung und Entlüftung der Heizwasserleitungen, eventuell notwendige Druckminderer und Mengenbegrenzer, Wärmezähler mit Zubehör sowie Druck- und Temperatur-Kontroll-Messstutzen.

2 Diese Anlagen stehen im Eigentum der Gemeinde Horw bzw. des Fernheizwerkes.

3 Die Abnehmeranlagen stehen im Eigentum der Abonnenten.

4 Die Gemeinde Horw kann den Betrieb und den Unterhalt des Fernheizwerkes in Form eines Contractings auslagern. Sie behält die Aufsicht und ist weiterhin direkte Vertragspartnerin zu den Abonnenten.

### Art. 4

#### Verwaltung, Aufsicht

1 Das Fernheizwerk bildet einen Bestandteil des Verwaltungswesens der Einwohnergemeinde Horw. Der Einwohnerrat beschliesst das Jahresbudget. Die Rechnungsablage hat gleichzeitig mit den übrigen Gemeindeabrechnungen zu erfolgen.

2 Die Aufgaben der Verwaltung und deren Organe werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgesetzt.

3 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen. Durch das Aufsichtsrecht werden die Installateure und die Eigentümer der Anlagen nicht von der Haftpflicht entbunden.

---

Art. 5  
Abonnenten

1 Abonnet für den Wärmebezug ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

2 Bei Objekten mit mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern sowie gemeinsamem Wärmebezug haben diese eine Vertreterin oder einen Vertreter als Abonnenten zu bestimmen. Für die Forderungen des Fernheizwerkes haften alle Eigentümerinnen und Eigentümer solidarisch.

## II. FINANZEN

---

Art. 6  
Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Betrieb, Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Anlagen werden gedeckt durch

- a) Leistungen der Einwohnergemeinde.
- b) Anschluss- und Betriebsgebühren der Abonnenten.
- c) Leistungen Dritter.

2 Die Gebühren nach diesem Reglement schliessen die Mehrwertsteuer nicht ein.

Art. 7  
Anschlussgebühr P1

1 Jeder Abonnent hat an die Anlagekosten eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr beträgt in Franken (Indexstand: 1. April 2008 = 110,5)

- a) für bestehende Bauten mit Zentralheizung: (MW = Megawatt)  
 $21'065 + (176'946 \times \text{Anschlussleistung in MW des Umformers})$
- b) für die übrigen Bauten:  
 $21'065 + (247'724 \times \text{Anschlussleistung in MW des Umformers})$
- c) bei der Erhöhung der Anschlussleistung des Umformers:  
 $21'065 + (247'724 \times \text{Anschlussleistung in MW des neuen Umformers})$ ,  
abzüglich die seinerzeit geleistete Anschlussgebühr.

3 Die Anschlussgebühr basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, Stand 1. April 2008. Die Gebühr ist dem Indexstand bei Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzupassen.

4 Ausserhalb des Anschlussgebietes kann ein zusätzlicher Beitrag zu Art. 7 Abs. 2 in Rechnung gestellt werden.

Art. 8  
Betriebsgebühr

1 Jeder Abonnent hat an die jährlich anfallenden Aufwendungen eine Betriebsgebühr zu bezahlen, die sich aus einem Arbeitspreis P3 und einem Leistungspreis P2 zusammensetzt.

2 Der Arbeitspreis P3 bezieht sich auf die gelieferte Energie und wird pro bezogene Arbeitseinheit berechnet (MWh). Er berücksichtigt die der Gemeinde verrechneten Energiekosten des Contractors, die zuschlagsfrei den Wärmekunden weiterverrechnet werden.

3 Der Leistungspreis P2 bezieht sich auf die angeschlossene Wärmeleistung und berücksichtigt die festen Kosten, wie Kapitaldienst, Personalkosten und Unterhaltskosten des Fernheizwerkes. Weitere Aufwendungen wie Rückstellungen für Leitungsunterhalt, Behebung von Leitungsdefekten, Ersatz und Unterhalt der Wärmehähler usw. sind darin enthalten.

---

Berechnungsformel:

$$P2 = (21'222 + 8'000) \times L \times \left( \frac{4 + (7 \times L)}{1 + (10 \times L)} \right) = \text{Fr./Jahr}$$

Legende:

21'222 = variabler Faktor (Zürcher Index der Wohnbaukosten, Stand 1. April 2008 = 110.5 Punkte)

L = Anschlussleistung in Megawatt

4 Innerhalb des Anschlussgebietes wird ein Leistungspreis P2 gemäss Reglement in Rechnung gestellt.

5 Ausserhalb des Anschlussgebietes kann ein zusätzlicher Betrag zu Art. 8 Abs. 3 in Rechnung gestellt werden.

#### Art. 9

##### Rechnungstellung, Zahlungspflicht, Fälligkeit

1 Bei Baubeginn wird die Hälfte der voraussichtlichen Anschlussgebühr provisorisch in Rechnung gestellt, welcher Betrag als Sicherheitsleistung zu bezahlen ist. Die definitive Rechnungstellung für die Anschlussgebühr erfolgt beim Anschluss.

2 Die Rechnungsstellung für den Arbeitspreis P3 erfolgt vierteljährlich mit drei Teilzahlungen und einer Schlussrechnung. Der Leistungspreis P2 wird jährlich verrechnet. Ein Betriebsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

3 Zahlungspflichtig ist der Abonnent.

4 Die Rechnungen des Fernheizwerkes sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne irgendwelchen Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von mindestens 5 % berechnet.

5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

#### Art. 10

##### Sicherstellung

1 Der Gemeinderat kann bereits vor der Rechnungstellung für die ganze mutmassliche Anschlussgebühr die Sicherstellung in Form einer Vorauszahlung oder einer Garantieleistung verlangen.

2 Für die Betriebsgebühren kann eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn sich der Abonnent wiederholt im Zahlungsverzug befunden hat.

### III. LIEFERUNG UND BEZUG VON WÄRME

---

#### Art. 11

##### Vertrag

1 Das Fernheizwerk schliesst mit den Abonnenten einen Vertrag ab.

2 Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen die Gemeinde Horw Wärme liefert und der Abonnent Wärme bezieht.

3 Beim Verkauf eines Grundstückes haftet der Verkäufer für die Überbindung des Abonnementvertrages auf den Käufer.

#### Art. 12

##### Anschlusspflicht

1 Im Rahmen des vom Einwohnerrat festgelegten Gebietes bestimmt der Gemeinderat die Neubauten, die an das Fernheizwerk anzuschliessen sind. Er entscheidet über den Anschluss bestehender Bauten, sofern Um- und Neubauten von Wärmeerzeugungsanlagen vorgenommen werden.

---

2Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Eigentümer und Gemeinderat können auch Grundstücke ausserhalb dieses Anschlussgebietes angeschlossen werden (Art. 7 Abs. 4 bleibt vorbehalten).

Art. 13  
Lieferung und Bezug

1Das Fernheizwerk ist zur dauernden Bereithaltung der erforderlichen Energiemengen an der Übergabestelle bis zum Maximum der vereinbarten Leistung verpflichtet.

2Der Abonnent ist verpflichtet, seine Wärmebedürfnisse im Rahmen des Vertrages oder der Anschlussverfügung ausschliesslich durch das Fernheizwerk zu decken.

3Vorbehalten bleibt Art. 14.

Art. 14  
Lieferungsunterbrüche

1Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden zur Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen und deren Folgen und bei höherer Gewalt. Dazu gehören auch Schwierigkeiten in der Beschaffung von Energieträgern sowie behördlich angeordnete Einschränkungen bei deren Verbrauch.

2Das Fernheizwerk hat jede Unterbrechung oder Unregelmässigkeit in der Wärmelieferung so rasch als möglich zu beheben. Vorausssehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen sind dem Abonnenten vorher anzuzeigen.

3Lieferungsunterbrüche und -einschränkungen geben kein Anrecht auf eine Reduktion der Betriebsgebühren.

Art. 15  
Wärmeabgabe an Dritte

Die Weiterleitung der Wärme an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Fernheizwerk.

Art. 16  
Durchleitungsrecht

1Das Fernheizwerk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Leitung mit dem Verteilernetz zu verbinden oder an einer in privatem Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anzuschliessen.

2Der Abonnent duldet ohne Entgelt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt (inkl. Bauarbeiten) der im Eigentum des Fernheizwerkes stehenden Anlagen. Er verpflichtet sich, bei Um- oder Anbauten die Zugänglichkeit zu den Anlagen des Fernheizwerkes nicht zu beeinträchtigen.

3Das Fernheizwerk hat seine Anlageteile im Einvernehmen mit dem Abonnenten so zu verlegen, dass die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und der Gebäudeteile möglichst wenig beeinträchtigt wird. Nimmt der Abonnent später bauliche Veränderungen vor, die eine Verlegung der Versorgungsleitungen und anderer Einrichtungen notwendig machen, hat er für die daraus entstehenden Kosten selbst aufzukommen.

Art. 17  
Zutrittsrecht

Das Personal des Fernheizwerkes hat jederzeit Zutritt zu allen Anlagen, in welchen Wasser aus dem Fernheizwerk zirkuliert.

Art. 18  
Einstellung der Wärmelieferung

1Das Fernheizwerk ist berechtigt, die Wärmelieferung nach vorangegangener fruchtloser Mahnung abzustellen, wenn von Seiten des Abonnenten den geltenden Vorschriften und Vereinbarungen nicht nachgekommen wird, insbesondere

- 
- a) im Falle widerrechtlichen Wärmebezugs.
  - b) bei eigenmächtigen Veränderungen der Anschluss- und Abnehmeranlagen.
  - c) wenn reparaturbedürftige Einrichtungen nicht instandgestellt werden.
  - d) bei Zahlungsverzug für Wärme oder andere Leistungen des Fernheizwerkes.
  - e) bei vorsätzlicher Beschädigung der dem Fernheizwerk gehörenden Einrichtungen.
  - f) bei Verweigerung des Zutrittsrechts im Sinne von Art. 17.

2Die Einstellung der Wärmelieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Fernheizwerk und begründet keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

#### Art. 19 Kündigung

Ein Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr je auf das Ende eines Betriebsjahres gekündigt werden, sofern keine Anschlusspflicht besteht (vgl. Art. 12).

### **IV. BAU, INSTALLATIONS- UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

---

#### Art. 20 Bewilligung des Gemeinderates

Die Berechnungen, Pläne, Anlageschemata und Dispositionen der gesamten Abnehmeranlage sind vor Baubeginn beim Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt ebenfalls bei Änderungen oder Erweiterungen der Abnehmeranlage.

#### Art. 21 Vorschriften

Die Abnehmeranlagen dürfen nur nach den einschlägigen Vorschriften des Gemeinderates und des Fernheizwerkes sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik bemessen, ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

#### Art. 22 Projektierung, Montage

1Die Projektierung und Ausführung der Abnehmeranlagen haben durch zuverlässige und qualifizierte Ingenieure und Monteure zu erfolgen.

2Der Gemeinderat kann entsprechende Ausweise verlangen und Bedingungen festlegen.

#### Art. 23 Kontrolle und Inbetriebnahme der Abnehmeranlagen

1Das Fernheizwerk ist berechtigt, während den Ausführungsarbeiten die von ihm als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen.

2Anlässlich der Druckproben werden die Primär-Anlageteile bis und mit Wärmeaustauscher durch einen Vertreter des Fernheizwerkes hinsichtlich der Ausführung geprüft und abgenommen.

3Nach Fertigstellung erfolgt die Inbetriebnahme der Primär-Anlageteile im Beisein eines Vertreters des Fernheizwerkes.

4Die Vornahme einer Prüfung durch das Fernheizwerk bedeutet für den Ingenieur, den Unternehmer und den Abonnenten keine Entlastung von seiner Verantwortung für die richtige Ausführung der Anlagen.

---

Art. 24  
Unterhalt

1 Das Fernheizwerk und der Abonnent sorgen je auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlagen mit der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

2 Der Abonnent hat seine Anlagen, wenn keine Wärme aus dem Fernheiznetz entnommen wird, frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Vorschriften übernimmt das Fernheizwerk den daraus entstehenden Schaden nicht.

3 Bei zeitlicher Festsetzung der Revisionen und Reparaturen nimmt das Fernheizwerk nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse des Abonnenten Rücksicht. Voraussichtliche Unterbrüche in der Wärmeversorgung sind dem Abonnenten mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen.

4 Bei jeder Beschädigung der Anschlussanlage und bei Wasserverlusten sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Heizwassernetz betreffen, hat der Abonnent dem Fernheizwerk hierüber sofort Mitteilung zu erstatten.

---

**V. HAFTPLICHT, STRAFBESTIMMUNGEN**

Art. 25  
Haftpflicht

1 Ersatzansprüche gegen das Fernheizwerk bzw. die Einwohnergemeinde Horw für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen in der Wärmeabgabe sind ausgeschlossen.

2 Der Abonnent hat die Anlagen des Fernheizwerkes innerhalb seines Grundstückes und seiner Räumlichkeiten zu pflegen.

Art. 26  
Strafbestimmungen

1 Wer gegen die Vorschriften des 4. Teils dieses Reglementes verstösst, wird gemäss § 3 Übertretungsstrafgesetz bestraft.

2 Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung hat der Gemeinderat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen.

---

**VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 27  
Vollzug

1 Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

2 Er erlässt die hiefür erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Bau, Installation und Unterhalt der Fernheizanlagen.

Art. 28  
Delegation von Aufgaben

Der Gemeinderat kann in einer Verordnung Aufgaben, die gemäss diesem Reglement in seine Zuständigkeit fallen, delegieren.

Art. 29  
Rechtsmittel

Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates oder der kommunalen Stelle ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

---

Art. 30  
In-Kraft-Treten

1 Das Reglement für das Fernheizwerk der Gemeinde Horw vom 25. März 1982 wird mit In-Kraft-Treten dieses Reglements aufgehoben.

2 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Horw, 19. November 2009

Irène Zingg-Vetter  
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

---

**T a b e l l e****Änderungen des Reglements Fernheizwerk vom 19. November 2009**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung